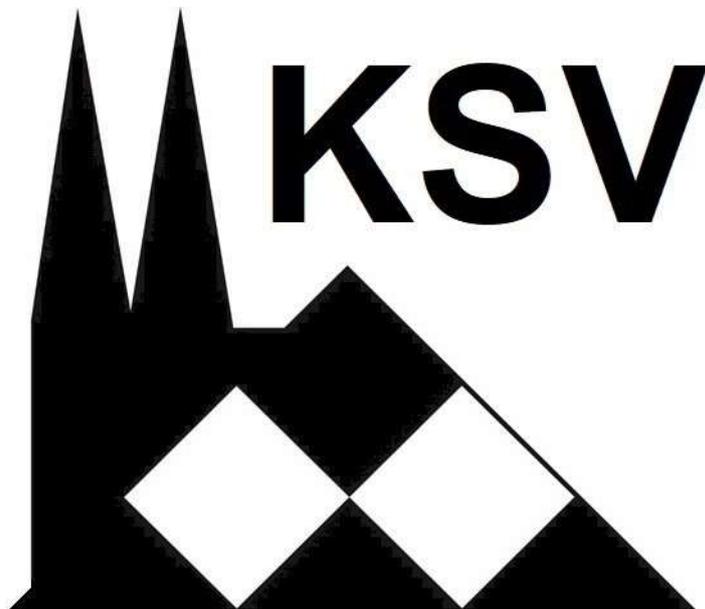


Finanz- und Haushaltsordnung

Kölner Schachverband von 1920 e.V.



Stand: 15.09.2022



Inhalt

Präambel	3
§ 1 Beiträge und Gebühren	3
§ 2 Mittelverwendung	4
§ 3 Zuschüsse	4
§ 4 Folgen bei Zahlungsverzug	4
§ 5 Haushaltsplan	5
§ 6 Die Aufgaben des Rechnungsführers	5
§ 7 Erstattung von Auslagen, Reisekosten, Aufwandspauschalen und Aufwandsentschädigungen	6
§ 8 Kassen- und Buchführung.....	6
§ 9 Jahresabschluss.....	7
§ 10 Inventarverzeichnis.....	7
§ 11 Prüfungswesen	7
§ 12 Aufbewahrungszeiten	8
§ 13 Schlussbestimmungen.....	8
Anlagen	9
Beschlüsse aus den Mitgliederversammlungen	9
A: Beiträge & Gebühren	9
B: Zuschüsse / Zuwendungen	10
C: Tätigkeitvergütung	12

Vormerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Ordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch weibliche) Form gewählt wird, werden damit gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.



Kölner Schachverband von 1920 e.V.

Präambel

Die Haushalts- und Kassenführung des KSV wird durch diese Finanz- und Haushaltsordnung geregelt. Die dem KSV für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

§ 1 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke erhebt der KSV bei seinen Mitgliedern gemäß § 5.7 der Satzung folgende Beiträge:
 - a) der dem KSV zur eigenen Verwendung bestimmte Beitrag
 - b) die an die übergeordneten Schach- und Sportorganisationen abzuführenden Beiträge.
- (2) Die Höhe der Gesamtbeiträge wird jeweils von der MV beschlossen. Die Jahresbeiträge können in den einzelnen Altersgruppen unterschiedlich festgelegt werden. Der Stichtag für die Zuordnung der Altersgruppen richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Schachbundes e.V. (DSB).
- (3) Die Grundlage der Beitragsrechnung sind die Mitgliederzahlen aus der MIVIS-Liste des Schachbundes NRW e.V. (SB NRW) vom 1. Januar des laufenden Beitragsjahres.
- (4) Der Mitgliederbestand muss mit der jährlichen Bestandserhebung an den Landessportbund NRW e.V. (LSB) und mit der MIVIS-Liste des Schachbundes NRW e.V. im Einklang stehen. Weichen die Mitgliederzahlen untereinander ab, so hat der Rechnungsführer von den Mitgliedern die Zahlung der Mehrbeträge einzufordern.
- (5) Durch Beschluss der MV können die Gesamtbeiträge des Jahres je zur Hälfte bis zum 1. März und zum 1. August gezahlt werden.
- (6) Wenn die ordentlichen Mitglieder in eine Notlage kommen, können diesen durch einen Antrag an den Geschäftsführenden Vorstand die Beitragsleistung oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Entsprechende Nachweise sind dabei vorzulegen.
- (7) Anmeldungen für aktive Spieler im Laufe eines Jahres sind auf Beschluss der MV die Anmeldegebühren (Passschreibungsgebühren) in Höhe von 4 Euro / Spieler im Folgejahr bis zum 1. März zu entrichten
- (8) Für die Schachturniere, bei denen ein Startgeld eingenommen wird, werden für die DWZ-Auswertung gemäß der DSB-Wertungsordnung vom KSV Gebühren erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der DWZ-Gebühren werden von der MV beschlossen. Vereinsmeisterschaften ohne Erhebung von Startgeldern sind für die Mitglieder gebührenfrei.
- (9) Rechnungen und Bußgeldbescheide können auch per E-Mail versendet werden.



Kölner Schachverband von 1920 e.V.

§ 2 Mittelverwendung

- (1) Die jährlichen Einnahmen, Spenden und Zuschüsse, soweit diese nicht zweckgebunden sind, werden für folgende Ausgaben verwendet:
 - a) Kosten der schachlichen Veranstaltungen (Turniere, Meisterschaften, Lehrgänge, usw.)
 - b) Allgemeine Geschäftskosten
 - c) Erstattungen von Auslagen und Reisekosten, soweit ein Aufwendungsanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht
 - d) Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG und Honorare
 - e) Beiträge, Zuschüsse, Zuwendungen und dem jährlichen Budget für die Kölner Schachjugend (KSJ)
- (2) Der Kölner Schachjugend (KSJ) erhält jährlich ein von der MV festgesetztes Budget.

§ 3 Zuschüsse

- (1) Zuschüsse / Zuwendungen können nur auf Grund eines Beschlusses beantragt werden.
- (2) Anträge auf Zuschüsse / Zuwendungen können die ordentlichen Mitglieder schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand stellen. Das Vereinskonto ist stets dabei anzugeben.
- (3) Die bewilligten Zuschüsse, können mit den vorgelegten Ausgabebelegen schriftlich beim Rechnungsführer abgerufen werden.
- (4) Die Auszahlung der Zuschüsse / Zuwendungen kann nur bei vorliegendem gültigen Freistellungsbescheid auf das Aktuelle angegebene Vereinskonto erfolgen.
- (5) Der Anspruch auf Zuschusszahlungen / Zuwendungen verjährt gemäß § 195 und § 199 BGB nach drei Kalenderjahren.
- (6) Die regelmäßige Zuschussverteilung bei der Kölner Schachjugend an die Vereine, ist in der Sitzung des Jugendausschuss zu beschließen.

§ 4 Folgen bei Zahlungsverzug

- (1) Wenn eine Zahlung im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim KSV eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne Mahnung in Zahlungsverzug.
- (2) Nach erfolgloser Mahnung können gemäß § 5.6 Abs. (3) der Satzung die Rechte des Mitglieds auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands ruhen, bis alle offenen Rechnungen, Buß- und Mahnbescheide beglichen wurden.
- (3) Für jede Mahnung kann eine Mahngebühr in Höhe der Kosten, die das Mahnverfahren verursacht, in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus kann der ausstehende Betrag bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.



§ 5 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplanentwurf wird für jedes Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) vom Rechnungsführer nach der Anhörung des Gesamtvorstandes aufgestellt und der MV zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben zu gliedern und nach Sachbereichen zu sortieren. Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden; auf Ausgaben dürfen vorweg keine Einnahmen angerechnet werden.
- (3) Die im Geschäftsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des KSV voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben müssen im Haushalt enthalten sein. Auf den Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist hinzuwirken.
- (4) Im Rahmen des Haushaltsplanes ist der Rechnungsführer zur Leistung von Ausgaben zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken ermächtigt.
- (5) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben sind nur im Ausnahmefall zulässig, soweit zu deren Zahlung eine rechtliche bzw. vertragliche Verpflichtung besteht oder die Handlungsfähigkeit des KSV gefährdet ist.
- (6) In dringenden Fällen kann die Haushaltsüberschreitung oder Neueinrichtung von Haushaltsansätzen bewilligt werden, und zwar - bis zu 500 Euro vom Geschäftsführenden Vorstand, - bis zu 1.000 Euro vom Gesamtvorstand. Gleiches gilt in dringenden Fällen für eine Entnahme aus den Rücklagen.
- (7) Kann aufgrund behördlicher Maßnahmen oder aufgrund von Not- und Katastrophenfällen der Vereinsbetrieb nicht aufrechterhalten und der beschlossene Haushaltsplan nicht eingehalten werden, ist der Gesamtvorstand berechtigt, einen neuen Haushaltsplan unter Berücksichtigung der in der Finanzordnung aufgestellten Grundsätze aufzustellen und nach diesem zu handeln. Der geänderte Haushaltsplan ist den Mitgliedern in der nächstmöglichen MV vorzustellen und von ihr nachträglich zu beschließen.

§ 6 Die Aufgaben des Rechnungsführers

- (1) Der Rechnungsführer verwaltet die Finanzen des KSV. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und ist für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Finanzunterlagen verantwortlich.
- (2) Der Rechnungsführer wickelt den Zahlungsverkehr ab, stellt Rechnungen aus, überwacht die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen, sowie den Beitragseingang und das Mahnwesen. Er ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen und Zuschussbewilligungen auszustellen.
- (3) Der Rechnungsführer unterrichtet die Vorstände regelmäßig in den Vorstandssitzungen über die finanzielle Entwicklung des KSV.
- (4) Der Rechnungsführer erstellt in enger Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand den Haushaltsplan. Während des laufenden Geschäftsjahrs überwacht er die Einhaltung des Haushaltsplans, bei Abweichungen informiert er den Geschäftsführenden Vorstand kurzfristig.

- (5) Der Rechnungsführer erstellt den jährlichen Rechnungsabschluss und alle drei Jahre die Gemeinnützigkeitserklärung des KSV.
- (6) Im jährlichen Kassenbericht informiert der Rechnungsführer die Mitglieder über die finanzielle Entwicklung und erläutert den Rechnungsabschluss. Unregelmäßigkeiten und Haushaltsüberschreitungen sind besonders anzuführen und zu begründen.
- (7) Der Rechnungsführer legt der Kölner Schachjugend (KSJ) nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres einen Kassenbericht vor.

§ 7 Erstattung von Auslagen, Reisekosten, Aufwandspauschalen und Aufwandsentschädigungen

- (1) Aufwendungen, die durch die Tätigkeiten im Auftrag des KSV entstehen, werden gemäß § 670 BGB erstattet.
- (2) Es werden bei Tagungen und Sitzungen folgende Reisekosten erstattet:
 - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Kosten
 - b) bei Benutzung der Bahn höchstens die Kosten der 2. Klasse im Standardtarif der Deutschen Bahn AG
 - c) bei Benutzung des eigenen Verkehrsmittels die Kilometerpauschale, die den jeweiligen Bestimmungen über steuerfreie Reisekostenvergütung entsprechen
 - d) bei notwendigen Übernachtungen und bei Abwesenheit vom Wohnsitz die Übernachtungskosten und Tagesspesen, die den jeweiligen Bestimmungen über steuerfreie Reisekostenvergütung entsprechen
- (3) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen eines Geschäftsjahres bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahr nachgewiesen werden. Später eingehende Abrechnungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Pauschale Auslagen werden nicht erstattet.
- (5) Für die Auszahlung einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EstG oder eines Honorars müssen die vorher ausgehandelten Vertragsmodalitäten durch den Gesamtvorstand genehmigt werden. Dabei darf die steuerliche Freigrenze für die Ehrenamtspauschale nicht überschritten oder die Höhe des Honorars die Selbstlosigkeit im Rahmen der Gemeinnützigkeit nicht verletzt werden.

§ 8 Kassen- und Buchführung

- (1) Die Geschäftsvorfälle sind nach den Regeln einer Buchführung vollständig zu erfassen.
- (2) Über jeden Geschäftsvorfall muss ein Beleg vorhanden sein; es darf keine Buchung ohne Beleg vorgenommen werden.
- (3) Die Einnahmen sind rechtzeitig einzuziehen; ihr Eingang ist zu überwachen. Die Ausgaben sind spätestens zu den Fälligkeitsterminen zu leisten.
- (4) Jeder Beleg ist auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.



Kölner Schachverband von 1920 e.V.

- (5) Der Rechnungsführer hat dem Geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Finanzen des KSV zu geben.

§ 9 Jahresabschluss

Die Einnahmen und Ausgaben werden geordnet nach steuerlichen Tätigkeitsbereichen (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) für jedes Geschäftsjahr in einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ausgewiesen. Darüber hinaus enthält der Jahresabschluss eine geordnete Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des KSV.

§ 10 Inventarverzeichnis

- (1) Zur Erfassung und Bewertung des Vereinsvermögens wird ein Inventarverzeichnis geführt und jährlich aktualisiert. Das Verzeichnis enthält alle Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- (2) Gegenstände des Anlagenvermögens werden ausgewiesen mit:
- a) Anschaffungsdatum
 - b) Anschaffungswert
 - c) Aktuellem Zeitwert
 - d) Aufbewahrungsort
- (3) Alle drei Jahre ist eine körperliche Bestandsaufnahme des Vereinsinventars durchzuführen.

§ 11 Prüfungswesen

- (1) Die MV wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand oder sonstigen Organen angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, auf die Vollständigkeit der Belege und auf die Einhaltung des Haushaltsplans nach Maßgabe aller Bestimmungen der Satzung und der Finanz- und Haushaltsordnung. Dabei sind die Buchführung und der Zahlungsverkehr nicht nur hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit, sondern auch auf die sachliche Richtigkeit hin zu prüfen.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Konten sowie in sämtliche Belege und die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
- (4) Die Kassenprüfer erhalten nach Ende eines Geschäftsjahres Einsicht in den Jahresabschluss inklusive aller dazugehörigen Unterlagen und Belege. Der Geschäftsführende Vorstand erteilt ihnen alle gewünschten Auskünfte.
- (5) Über die Kassenprüfung ist ein schriftlicher Prüfbericht zu fertigen und der MV vorzulegen. Der Prüfbericht sollte eine Empfehlung über die Entlastung / Nichtentlastung des Gesamtvorstandes / Rechnungsführers.



§ 12 Aufbewahrungszeiten

Die Kassenunterlagen, auch EDV-geführte Buchhaltung und Prüfungsberichte sind nach Schließung eines Geschäftsjahres (Abschluss nach dem letzten Eintrag) mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Ist in dieser Ordnung der Begriff „schriftlich“ im Sinne vom Versand benutzt, so kann dieser Versand auch per E-Mail erfolgen.
- (2) Soweit in der Satzung des KSV keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, gelten die Ausführungen dieser Ordnung. Die Bestimmungen der Satzung gehen den Bestimmungen der Finanz- und Haushaltsordnung vor.
- (3) Die vorstehende Finanz- und Haushaltsordnung wurde in der Vorstandssitzung des Gesamtvorstandes am 15.09.2022 beschlossen.
- (4) Die Finanz- und Haushaltsordnung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Die vorliegende Fassung der Finanz- und Haushaltsordnung des KSV wurde von den Mitgliedern des Satzungsausschusses (**Dietmar Budelsky, Klaus Gaugel, Andreas Gerdau, Anton Kaiser und Markus Wulfert**) überarbeitet.

Köln, den 15.09.2022

gez.
Jürgen Leistenscheider
Vorsitzender

gez.
Rainer Hansel
stv. Vorsitzender

gez.
Stephan Härtel
2. stv. Vorsitzender

gez.
Anton Kaiser
Rechnungsführer



Kölner Schachverband von 1920 e.V.

Anlagen

Beschlüsse aus den Mitgliederversammlungen

A: Beiträge & Gebühren

Antrag für die Mitgliedsbeiträge und Meldegebühren mit Fälligkeiten nach Änderung der Satzung.

Die Mitgliederversammlung beschließt am 28.08.2021 folgende Mitgliedsbeiträge und Meldegebühren mit den Fälligkeiten:

Altersgruppe	Beitrag
0...9 Jahre	0,25 €
10...13 Jahre	6,25 €
14...17 Jahre	14,00 €
Ab 18 Jahre	28,75 €

Die Höhe der Gesamtbeiträge wird jeweils zu den Altersgruppen in der Anzahl der Mitglieder berechnet. Grundlage für die Beitragsberechnung sind die Mitgliederzahlen aus der MIVIS-Liste des Schachbundes NRW e.V. vom 1. Januar eines laufenden Beitragsjahres.

Die Gesamtmitgliedsbeiträge sind je zur Hälfte am **1. März** und am **1. August** fällig.

Weichen die Mitgliederzahlen zwischen der Bestandserhebung des Landes Sportbund NRW e.V. (LSB) und der MIVIS-Liste des Schachbundes NRW e.V. ab, sind die Mehrbeträge **14 Tage** nach der Rechnungsstellung fällig.

Für die Anmeldungen von aktiven Spielern im Laufe eines Jahres sind die Meldegebühren (Passschreibungsgebühren) in Höhe von **4,00 Euro / Spieler** am **1. März** im Folgejahr fällig.

Dieser Beschluss soll mit der Eintragung der neuen Satzung von 28.08.2021 gelten.

Beitragsübersicht

Verbände	Alter	0 - 9 Jahre	10 - 13 Jahre	14 - 17 Jahre	Ab 18 - Jahre
	Deutscher Schachbund	0,00 €	2,50 €	5,00 €	10,00 €
Schachbund NRW	0,00 €	2,50 €	5,00 €	10,00 €	
Landessportbund NRW	0,25 €	0,25 €	0,25 €	0,25 €	
Zwischensumme	0,25 €	5,25 €	10,25 €	20,25 €	
Schachverband Mittelrhein	0,00 €	0,00 €	1,25 €	2,50 €	
Kölner Schachverband	0,00 €	1,00 €	2,50 €	6,00 €	
Gesamtbeitrag	0,25 €	6,25 €	14,00 €	28,75 €	



Kölner Schachverband von 1920 e.V.

Antrag auf Anpassung der DWZ-Auswertungsgebühren.

Die Mitgliederversammlung beschließt am 21.11.2021 die Anpassung der DWZ-Auswertungsgebühren wie folgt:

- a) Wenn der Veranstalter Startgeld für die Teilnahme des auszuwertenden Turniers erhebt, sind neben der DWZ-Gebühr von 1,00 € / Teilnehmer zukünftig auch eine Grundgebühr in Höhe von 8,00 € zu zahlen.
- b) Bei allen anderen Turniere werden die anfallenden Kosten für die DWZ-Auswertungen vom KSV selbst getragen.

Die unter a) anfallenden Gebühren werden dem Veranstalter vom Rechnungsführer unmittelbar nach der Auswertung in Rechnung gestellt und mit einer Zahlungsfrist von maximal 14 Tagen versehen.

Diese DWZ-Auswertungsgebühren gelten ab 01.01.2022 für alle Veranstaltungen, die ab diesen Tag oder zukünftig ihren Turnierbeginn haben.

B: Zuschüsse / Zuwendungen

Einrichtung eines Fonds für Jubiläumszuwendungen

Die Mitgliederversammlung beschließt am 23.06.2019, dass für Vereine, die Jubiläen feiern, ein Fonds nach folgenden Kriterien eingerichtet wird.

Der Fonds für Jubiläumszuwendungen (*Konto: Geschenke, Jubiläen, Ehrungen*) soll ab dem Kalenderjahr 2020 die Summe von 800,00 Euro beinhalten und Schachvereinen zugutekommen, die eine Feier, ein Schachturnier o. ä. anlässlich ihres Jubiläums organisieren. Die Vereine können per Antrag einen Zuschuss beantragen.

Zuschuss gestaffelt nach den Jahren des Bestehens

Bei 10-jährigen Bestehen: 25,00 Euro
Bei 15-jährigen Bestehen: 50,00 Euro
Bei 20-jährigen Bestehen: 75,00 Euro
Bei 25-jährigen Bestehen: 100,00 Euro
Bei 50-jährigen Bestehen: 125,00 Euro
Bei 75-jährigen Bestehen: 150,00 Euro
Bei 100-jährigen Bestehen: 200,00 Euro

Bei allen weiteren echten Jubiläen wird ein Zuschuss in derselben Höhe wie zu einem 100-jährigen Bestehen gewährt.



Kölner Schachverband von 1920 e.V.

Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung von Kinder- und Jugendturnieren

Die Mitgliederversammlung beschließt am 23.06.2019 mit der Auflage, dass es offene Jugendturniere, die öffentlich ausgeschrieben werden / sind und die Ausrichtung mit oder ohne Startgeld (Startgeld-unabhängige Förderung) erfolgt. Vereine die Schachturniere für Kinder und Jugendliche ausrichten, wird ein Fonds nach folgenden Kriterien eingerichtet.

Der Fonds für Kinder- und Jugendturniere (*Konto: Jugend KSJ*) soll ab dem Kalenderjahr 2020 die Summe von 800,00 Euro beinhalten und Schachvereinen zugutekommen, die Kinder- und Jugendturniere organisieren. Die Vereine können per Antrag einen Zuschuss zum geplanten Turnier beantragen.

Zuschuss gestaffelt nach den Teilnehmerzahlen eines Turniers

- 10 bis 50 Teilnehmer: 50,00 Euro
- 51 bis 75 Teilnehmer: 75,00 Euro
- 76 bis 100 Teilnehmer: 100,00 Euro
- ab 101 Teilnehmer: 125,00 Euro

Modifizierung Schulschach-Fonds

Die Mitgliederversammlung beschließt am 23.06.2019, dass für Vereine, die mit besonderen Aktionen, Turnieren o. ä. das Schulschach unterstützen und fördern, der vorhandene Fonds (*Konto: Schulschach*) nach folgenden Kriterien modifiziert wird.

Der KSV bietet seinen Vereinen mit dem im Jahr 2013 beschlossenen Fonds die Möglichkeit, finanzielle Aufwendungen in gewissen Rahmen per Antrag erstattet zu bekommen.

Der Fonds soll ab dem Kalenderjahr 2020 die Summe von 800,00 Euro beinhalten.

Vereine können beim KSV Rechnungen einreichen, die die Anschaffung von Pokalen, Urkunden, Schachmaterialien in Bezug auf das Schulschach betreffen. Auf Antrag wird 80% der Rechnungssumme, aber nicht mehr als maximal 150,00 Euro je Rechnung, erstattet.

Rechnungen mit einer Summe, die nicht mehr als 50,00 Euro beträgt, werden komplett erstattet.



C: Tätigkeitvergütung

Antrag auf Tätigkeitsvergütung für den DWZ-Wertungsbeauftragten gemäß §11 Absatz (1) der Satzung.

Die Mitgliederversammlung beschließt am 21.11.2021 die Tätigkeitsvergütung für den DWZ-Wertungsbeauftragten gemäß §11 Absatz (1) wie folgt:

Der DWZ-Wertungsbeauftragte wird für die DWZ-Auswertungen gemäß der DWZ-Wertungsordnung des DSB durch eine Tätigkeitsvergütung leistungsbezogen vergütet.

Die Details werden in einem Vergütungsvertrag für Ehrenamtliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG geregelt.

Mit diesem Beschluss sind die geduldeten Pauschalzahlungen für die DWZ-Auswertungen endgültig einzustellen.